

## Wahlbekanntmachung

**der Samtgemeinde Grafschaft Hoya und ihrer Mitgliedsgemeinden Stadt Hoya/Weser, Flecken Bücken und der Gemeinden Eystrup, Gandesbergen, Hämelhausen, Hassel(Weser), Hilgermissen, Hoyerhagen, Schweringen und Warpe**

Gemäß § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) vom 28.01.2014 (Nds. GVBl. S. 35) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186), in Verbindung mit § 32 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) vom 05.07.2006 (Nds. GVBl. S. 280,421), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.11.2015 (Nds. GVBl. S. 320), gebe ich hiermit folgendes bekannt:

### 1.) Zahl der zu wählenden Vertreterinnen/Vertreter in den Räten

Samtgemeinde Grafschaft Hoya:	32 Ratsmitglieder
Flecken Bücken	: 13 Ratsmitglieder
Gemeinde Eystrup	: 15 Ratsmitglieder
Gemeinde Gandesbergen	: 7 Ratsmitglieder
Gemeinde Hämelhausen	: 9 Ratsmitglieder
Gemeinde Hassel (Weser):	11 Ratsmitglieder
Gemeinde Hilgermissen	: 13 Ratsmitglieder
Stadt Hoya/Weser	: 15 Ratsmitglieder
Gemeinde Hoyerhagen	: 9 Ratsmitglieder
Gemeinde Schweringen	: 9 Ratsmitglieder
Gemeinde Warpe	: 9 Ratsmitglieder

### 2.) Höchstzahl der zu benennenden Bewerberinnen/Bewerber je Wahlvorschlag

Samtgemeinde Grafschaft Hoya	: 37
Gemeinderat Flecken Bücken	: 18
Gemeinderat Eystrup	: 20
Gemeinderat Gandesbergen	: 12
Gemeinderat Hämelhausen	: 14
Gemeinderat Hassel (Weser)	: 16
Gemeinderat Hilgermissen	: 18
Gemeinderat Stadt Hoya/Weser	: 20
Gemeinderat Hoyerhagen	: 14
Gemeinderat Schweringen	: 14
Gemeinderat Warpe	: 14

Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein.

Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder nur eines wählbaren Bewerbers (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) enthalten.

### **3.) Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche**

Die Wahlgebiete der Samtgemeinde Grafschaft Hoya sowie der vorgenannten zehn Mitgliedsgemeinden bestehen jeweils aus einem Wahlbereich.

### **4.) Unterschriften für die Wahlvorschläge**

Jeder Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein. Darüber hinaus muss jeder Wahlvorschlag für die Wahlen zu den Räten der Samtgemeinde Grafschaft Hoya, des Fleckens Bücken, der Gemeinden Eystrup und Hilgermissen und der Stadt Hoya/Weser von mindestens 20 Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlgebietes und für die Räte der Gemeinden Gandesbergen, Hämelhausen, Hassel (Weser), Hoyerhagen, Schweringen und Warpe von mindestens 10 Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Hat jemand für eine Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die bei der gleichen Gemeinde nach der ersten Bestätigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.

Von dem Erfordernis der Unterschriften sind gemäß § 21 Abs. 10 NKWG folgende Parteien und Wählergruppen im Wahlgebiet der Samtgemeinde Grafschaft Hoya und im Wahlgebiet der genannten Mitgliedsgemeinden befreit :

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Die LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)

Darüber hinaus sind folgende Wählergruppen von dem Erfordernis der Unterschriften für Wahlvorschläge befreit:

1. Samtgemeinde Grafsch. Hoya: Unabhängige Wählergemeinschaft Samtgemeinde Hoya(UWGSH)
2. Samtgemeinde Grafsch. Hoya: Wählergruppe Bürgerforum Grafschaft Hoya
3. Flecken Bücken: Wählergruppe Bücken (WG)
4. Gemeinde Gandesbergen: Wählergemeinschaft Gandesbergen (WGG)
5. Gemeinde Hämelhausen: Wählergemeinschaft Hämelhausen (WGH)
6. Gemeinde Hassel (Weser) Unabhängige Wählergemeinschaft Hassel (Weser) (UWGH)
7. Gemeinde Hilgermissen Wählergemeinschaft Hilgermissen (WGH)
8. Gemeinde Hilgermissen: Wählerinitiative für Hilgermissen (WfH)
9. Stadt Hoya/Weser: Wählergruppe Bürgerforum Grafschaft Hoya
10. Gemeinde Hoyerhagen: Wählergruppe Hoyerhagen (WG)
11. Gemeinde Schweringen: Wählergemeinschaft Wir Für Schweringen (WGWFS)
12. Gemeinde Warpe: Wählergemeinschaft Warpe (WG)

Außerdem sind folgende Einzelwahlvorschläge von dem Erfordernis der Unterschriften für Wahlvorschläge befreit:

1. Stadt Hoya/Weser: Einzelwahlvorschlag Bäuerle
2. Stadt Hoya/Weser: Einzelwahlvorschlag Heye

### **5.) Inhalt und Form der Wahlvorschläge**

Für die Einhaltung der Wahlvorschriften über Inhalt und Form der Wahlvorschläge wird auf die §§ 21 ff. NKWG und der §§ 31 ff. NKWO hingewiesen.

### **6.) Einreichung von Wahlvorschlägen**

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, **spätestens bis zum 25. Juli 2016, 18.00 Uhr** beim Wahlleiter im Rathaus Hoya, Schloßplatz 2, 27318 Hoya, einzureichen.

### **7.) Wahlanzeige**

Die unter § 22 Abs. 1 NKWG fallenden Parteien, die nicht nach § 21 Abs. 10 Nr. 2 und 3 NKWG von dem Unterschriftenerfordernis befreit sind, werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen. **Die Wahlanzeige ist bis zum 13. Juni 2016** beim Niedersächsischen Landeswahlleiter, Lavesallee 6, 30169 Hannover, einzureichen. Im Übrigen sind § 22 NKWG und § 34 NKWO zu beachten.

### **8.) Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlausschussmitgliedern**

Die in der Samtgemeinde und den vorgenannten Mitgliedsgemeinden vertretenen Parteien und Wählergruppen werden hiermit aufgefordert, **bis zum 23. Mai 2016** Wahlberechtigte des entsprechenden Wahlgebietes als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Samtgemeindewahlausschusses und des jeweiligen Gemeindewahlausschusses vorzuschlagen.

Nach § 13 Abs. 2 des NKWG gilt zu beachten, dass Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge ein Wahlehenamt nicht innehaben können. Die Berufung zu einem Wahlehenamt dürfen die in § 13 Abs. 3 NKWG genannten wahlberechtigten Personen ablehnen. Wer ein Wahlehenamt wahrnimmt, hat Anspruch auf Ersatz seines Aufwandes und seines Verdienstausfalles.

### **9.) Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlvorstandsmitgliedern**

Die im Gebiet der vorgenannten Gemeinden vertretenen Parteien und Wählergruppen werden hiermit aufgefordert, **bis zum 23. Mai 2016** Wahlberechtigte des entsprechenden Wahlgebietes als Mitglieder des Wahlvorstandes für die entsprechenden Samtgemeinde und Gemeindewahlen vorzuschlagen. Nach § 13 Abs. 2 des NKWG gilt zu beachten, dass

Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge ein Wahlehenamt nicht innehaben können. Die Berufung zu einem Wahlehenamt dürfen die in § 13 Abs. 3 NKWG genannten wahlberechtigten Personen ablehnen. Wer ein Wahlehenamt wahrnimmt, hat Anspruch auf Ersatz seines Aufwandes und seines Verdienstausfalles.

Für die Samtgemeindewahl und die zehn durchzuführenden Gemeindewahlen werden insgesamt 17 allgemeine Wahlvorstände und 3 Briefwahlvorstände gebildet.

27318 Hoya, den 29.04.2016

Der Samtgemeinde bzw. Gemeindewahlleiter

In Vertretung

Uwe Back